STADT MECKENHEIM-
12. Änderung Bebauungsplan Nr. 32, "Wißfeldstraße / Wormersdorferstraße"

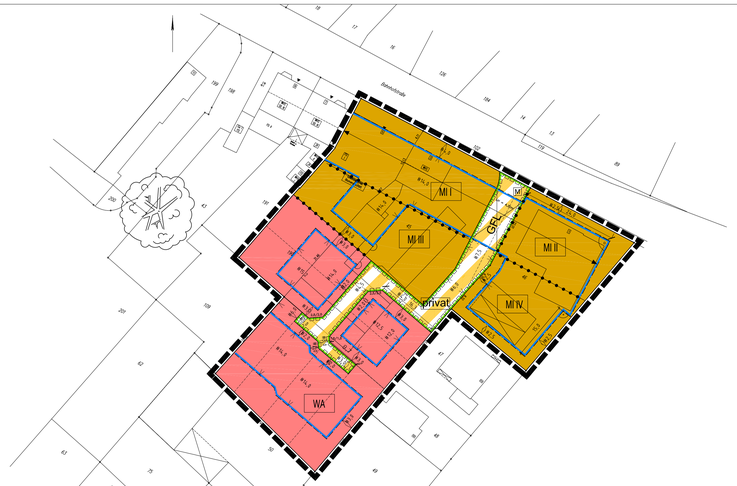

WA	
WA	II
0,4	0,8
o	ED
SD PD	30°-45° 15°-20°

MI I	
MI	II-III
0,4	1,0
9	
SD	max. 48°

MI II	
MI	II-III
0,6	1,4
9	
SD/WD	max. 48°

MI III	
MI	II
0,6	1,0
9	

MI IV	
MI	III
0,6	1,4
9	

RECHTSGRUNDLAGEN

das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)

die Verordnung zur Durchführung des BauGB vom 07.07.1987 (GVBl. S. 220), zuletzt geändert durch § 3a/LVO vom 17.11.2009 (GV.NRW. S. 624),

Gesetz zur Ausführung des BauGB in NRW (BauGB-AG NRW) vom 24.03.2009 (GV. NRW. S. 186)

das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)

die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV.NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV.NRW. S. 906),

die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58),

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl I S. 2542)

Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG-LG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV.NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.03.2007 (GV.NRW. S. 226)

Landesbauordnung(sgesetz) (LPfG) LG, der Bekanntmachung vom 03.05.2005 (GV.NRW. S. 453), geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514) sowie Art. 1 des Gesetzes vom 05.06.2007 (GV.NRW. S. 212)

Verordnung zu regionalen Flächennutzungsplänen nach § 50 Abs. 1 Nr. 2 Landesplanungsgesetz vom 10.05.2003 (GV.NRW. S. 504)

Denkschutzsatzung) (DSchS) vom 11.03.1980 (GV.NRW. S. 236), zuletzt geändert durch Art. 2/III des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV.NRW. S. 274)

Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung - SBauVO) vom 17.11.2009 (GV.NRW. S. 864)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV.NRW.S. 980)

Betriebssatzung der Gemeinde Meckenheim(S) vom 28.06.1999 (GV.NRW. S. 516), zuletzt geändert durch VO vom 05.06.2009 (GV.NRW. S. 442)

Ohne Vorschriften sind hier nur die Nutzung des Baurechts anzuwenden, soweit im Bebauungsplan keine Abweichungen vorgesehen sind.

GEOMETRISCHE EINDEUTIGKEIT

Es wird bescheinigt, dass die Darstellung mit dem amtlichen Liegenschaftskataster übereinstimmt und die Festsetzung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

....., den .....

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Die Beteiligung der Öffentlichkeit am Bebauungsplan-Vorentwurf gem. § 3 (1) BauGB wurde am ..... ortsüblich bekanntgemacht.
Der Bebauungsplan-Vorentwurf wurde gem. § 2 (1) BauGB vom ..... bis ..... der Öffentlichkeit vorgestellt.

Meckenheim, den .....

Der Bürgermeister

Siegel

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der Textlichen Festsetzungen hat gem. § 3 (2) BauGB mit der Begründung und den nach Einschätzung der Stadt Meckenheim wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom ..... bis ..... während der üblichen Dienstzeiten ausgelegen.
Ort und Dauer der Auslegung wurden gem. § 3 (2) BauGB am ..... ortsüblich bekanntgemacht.
Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde gem. § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom ..... Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Meckenheim, den .....

Der Bürgermeister

Siegel

ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat gem. § 4a(3) BauGB mit der Begründung und den nach Einschätzung der Stadt Meckenheim wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom ..... bis ..... während der üblichen Dienstzeiten ausgelegen.
Ort und Dauer der Auslegung wurden gem. § 3 (2) BauGB am ..... ortsüblich bekanntgemacht.
Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde gem. § 4a (3) BauGB mit Schreiben vom ..... erneut Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Meckenheim, den .....

Der Bürgermeister

Siegel

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Meckenheim hat am ..... den Bebauungsplan gem. § 10 (1) BauGB sowie § 7 GO NW als Satzung beschlossen.

Meckenheim, den .....

Der Bürgermeister

Siegel

INKRAFTTRETEN

Der Satzungsbeschluß des Bebauungsplanes wurde am ..... gem. § 10 (3) BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Meckenheim, den .....

Der Bürgermeister

Siegel

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der zuständige Fachausschuss hat gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Dieser Beschluß wurde am ..... ortsüblich bekanntgemacht.

Meckenheim, den .....

Der Bürgermeister

Siegel

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN

Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde gem. § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom ..... Gelegenheit zur Stellungnahme zum Bebauungsplan-Vorentwurf gegeben.

Meckenheim, den .....

Der Bürgermeister

Siegel

ÄNDERUNGEN GEM. STELLUNGNAHMEN

Änderungen aufgrund von Stellungnahmen gemäß Beschlussfassung des zuständigen Fachausschusses vom ..... (§ 2 (5) BauGB).

Meckenheim, den .....

Der Bürgermeister

Siegel

ÄNDERUNGEN GEM. STELLUNGNAHMEN

Änderungen aufgrund von Stellungnahmen gemäß Beschlussfassung des zuständigen Fachausschusses vom ..... (§ 4 (3) BauGB).

Meckenheim, den .....

Der Bürgermeister

Siegel

AUSFERTIGUNG

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts des Bebauungsplanes mit dem Willen des Rates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bescheinigt.

Meckenheim, den .....

Der Bürgermeister

Siegel

Dieser Plan ist der Urkundplan.

Dieser Plan stimmt mit dem Urkundplan und den darauf verzeichneten Vermerken überein.

.....

Der Bürgermeister

Siegel

Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90)

Art der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs.2 Nr.1, § 9 Abs.1 Nr.1 des Baugesetzbuches -BauGB-, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-)

WA — Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

MI — Mischgebiete (§ 6 BauNVO)

Mischgebiete (§ 6 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs.2 Nr.1, § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

1,4 — Geschoßflächenzahl

0,4 — Grundflächenzahl

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

o — offene Bauweise

ED — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Baugrenze

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)

Strassenbegrenzungslinie

privat — Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung hier; private Verkehrsfläche

Sonstige Planzeichen

Mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
(§ 9 Abs.1 Nr.21 und Abs.6 BauGB) in Verbindung mit textlicher Festsetzung Ziffer 1.4.3

GFL — Mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs.7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs.4, § 16 Abs.5 BauNVO)

Ergänzende Planzeichen

SD/WD PD — Zulässige Dachformen : Satteldach / Walmdach Pultdach

max. 48° — Zulässige Dachneigung

Durchgang/Durchfahrt mit einer lichten Höhe von 4,3m

M — Stellfläche für Mülbehälter am Tage der Abholung

Nutzungsschablone (Eintragungen beispielhaft)

WA I	
BA	II
0,4	0,8
o	ED
SD PD	30°-45° 15°-20°

Zuordnung des Teilbereiches

Art der baulichen Nutzung	Anzahl der Geschosse
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
Bauweise	Hausform
Dachform	Dachneigung

Textliche Festsetzungen

1. Festsetzungen auf der Grundlage von § 9 (1) und (2) BauGB

1.1 Art der baulichen Nutzung

1.1.1 In den Mischgebieten sind Tankstellen und Vergnügungsstätten gem. § 6 (2) Nr. 7, Nr. 8 BauNVO nicht zulässig. Die Ausnahmen gem. § 6 (3) BauNVO werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.1.2 Im Allgemeinen Wohngebiet werden die Ausnahmen gem. § 4 (3) BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.1.3 Die private Verkehrsfläche ist gemäß den Festsetzungen des MI II in den gekennzeichneten Bereichen bei Einhaltung einer lichten Durchfahrtsbreite von mindestens 5,5 m und einer lichten Durchfahrtshöhe gemäß Ziffer 1.3.1 der textlichen Festsetzungen überbaubar.

1.2 Maß der baulichen Nutzung

1.2.1 Im Allgemeinen Wohngebiet wird die Höhe der baulichen Anlagen wie folgt beschränkt:

Bei den bis zweigeschossig festgesetzten Gebäuden ist eine Traufhöhe von max. 6,5 m und eine Firsthöhe von maximal 10,0 m zulässig.

1.2.2 In den Allgemeinen Wohngebieten können höhere Traufhöhen zugelassen werden, wenn sie bei einem durch Vor- und Rücksprünge gegliederten Grundriss eines Gebäudes im Bereich von Rücksprüngen entstehen, Ihre Länge wird auf maximal ein Drittel der betroffenen Dachseite begrenzt.

1.2.3 In den Baugebieten sind die Trauf- und Firsthöhen über dem gewachsenen Boden (natürliche Geländeoberfläche) zu ermitteln. Als Geländeoberfläche gilt das arithmetische Mittel aus allen Höhenmaßen des Gebäudes an den Gebäudeecken.

1.2.4 Die im Bereich des Mischgebietes MI II vorgesehene Überbauung der privaten Verkehrsfläche ist auch mit geringerer Anzahl der Vollgeschosse als im MI II festgesetzt, zulässig.

1.3 Bauweise, Baugrenzen

1.3.1 Der Bereich der privaten Verkehrsflächen ist erst ab einer lichten Höhe von 4,30 m überbaubar, sofern dieses zur Herstellung der geschlossenen Bauweise erforderlich wird.

1.4 Verkehrsflächen Geh-, Fahr- und Leitungsrecht

1.4.1 Die Verkehrsflächen werden als private Verkehrsflächen festgesetzt.

1.4.2 Die privaten Verkehrsflächen werden im Sinne des § 21a Abs. 2 BauNVO anteilig der jeweiligen Grundstücksfläche der allgemeinen Wohngebiete (WA) und der Mischgebiete MI I und MI III hinzugerechnet.

1.4.3 Es werden Geh- und Fahrrechte zu Gunsten der Allgemeinheit und Leitungsrechte zu Gunsten der Versorgungsträger festgesetzt.

1.5 Nebenanlagen

1.5.1 Im Allgemeinen Wohngebiet sind Nebenanlagen und Einrichtungen gem. § 14 (1) BauNVO auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Hier jedoch nur bis zu 30 cbm umbauter Raum.

1.5.2 In den Mischgebieten sind auf straßenseitigen nicht überbaubaren Flächen - Im sog. Vorgarten - abweichend von Ziffer 1.5.1 als Nebenanlagen nur Anlagen und Einrichtungen zum Unterbringen von Sammelbehältern für Müll, Bioabfälle u. dgl. zulässig.

1.6 Stellplätze und Garagen

1.6.1 Garagen und Stellplätze sind in den allgemeinen Wohngebieten und in den Mischgebieten allgemein auch außerhalb der Baugrenze zulässig.

1.6.2 Offene Garagen (überdachte Stellplätze, so genannte Carports) müssen einen Abstand von 0,50 m zur Straßenbegrenzungslinie einhalten.

1.6.3 Vor geschlossenen Garagen ist ihr Bereich der Zufahrt ein Mindestabstand von 5,0 m zur öffentlichen Verkehrsfläche und von 3m zu den privaten Verkehrsflächen einzuhalten.

1.7 Belange von Natur und Landschaft

1.7.1 In den Allgemeinen Wohngebieten sind bei der Errichtung von Gebäuden auf mind. 10 % der Grundstücksfläche Laub- und Blütensträucher der **Pflanzenliste 3** mit einem Abstand von max. 2,0 m zu pflanzen.

1.7.2 In den Allgemeinen Wohngebieten ist bei der Errichtung von Gebäuden je angefangene 400 qm Grundstücksfläche zusätzlich ein heimischer Laubbaum oder ein Obstbaum gem. **Pflanzenliste 4** anzupflanzen.

1.7.3 In den Allgemeinen Wohngebieten sind überdachte Stellplätze (Carports) sowie geschlossene Garagenwände mit Kletterpflanzen der **Pflanzenliste 5** zu begrünen.

1.7.4 In den Allgemeinen Wohngebieten sind Flächtdächer mit mindestens 10 cm kulturfähigem Substrat abzudecken und extensiv zu begrünen.

1.7.5 In den Bauvorlagen bzw. im Bauantrag ist nachzuweisen, in welcher Art und Weise die Festsetzungen gem. Ziffer 1.7.3 und 1.7.4 umgesetzt sind.

1.7.6 Die Pflanzungen nach Ziffer 1.7.1 bis 1.7.4 sind zu pflegen, auf Dauer zu erhalten und ggf. zu ersetzen.

1.7.7 In Allgemeinen Wohngebieten sind die Zufahrten von Garagen und die Stellplätze so anzulegen, dass die Wasserdurchlässigkeit des Bodens gewährleistet ist (Befestigung z. B. mit Schottertrasen, Graspflaster mit breiten Fugen, Rasengittersteinen, wassergebundenen Decken),

2. Festsetzungen auf der Grundlage von § 9 (4) BauGB und § 86 (4) BauO NRW

2.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

2.1.1 Im Allgemeinen Wohngebiet sind Gebäudeteile bis zu einem Drittel der überbauten Flächen auch mit einer anderen als der festgesetzten Dachform (z. B. Flachdach) und Dachneigung zulässig.

2.1.2 Bei den der Bahnhofstraße zugeordneten Hauptbaukörpern dürfen in den als MI I und MI II festgesetzten Gebieten ausnahmsweise 30 % der Dachflächen als Flachdach ausgebildet werden.

2.1.3 Garagen sind
– als begrünte Flachdach mit umfassendem horizontalen Dachabschluss auszubilden oder
– mit der festgesetzten Dachneigung und in gleicher Dacheindeckung wie das Hauptgebäude auszubilden,

2.1.4 In den Allgemeinen Wohngebieten sind Dachaufbauten (z. B. Gauben, Zwergiebel) und Dacheinschnitte zulässig, wenn ihre Länge nicht mehr als die Hälfte der Firstlänge beträgt, und wenn die Traufe des Gebäudes mindestens Ihrer zwei Drittel der Länge erhalten bleibt, Traufseitsnächtige Dachaufbauten (z. B. Schleppgauben) dürfen nicht ins obere Viertel der Dachfläche reichen.

2.1.5 Die zulässigen Anlagen und Einrichtungen zum Unterbringen von Sammelbehältern sind durch bauliche Maßnahmen oder Bepflanzungen so zu gestalten, dass die Behälter selbst (Tonnen u. dgl.) von allgemein zugänglichen öffentlichen Flächen nicht zu sehen sind.

HINWEISE

Einfriedigung:

Die Zulässigkeit von Grundstückseinfriedigungen ist durch die "Satzung über besondere Anforderungen an Einfriedigu(Einfriedigungssatzung)" der Stadt Meckenheim geregelt.

Bepflanzung:

Die Gestaltung der unbebauten Grundstücke ist durch die "Satzung über die Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke (Bepflanzungssatzung)" der Stadt Meckenheim geregelt.

Werbeanlagen und Warenautomaten:

Die Zulässigkeit von Werbeanlagen und Warenautomaten ist durch die "Satzung über besondere Anforderungen an Werbeanlagen und Warenautomaten" der Stadt Meckenheim geregelt.

Böden:

Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig.
Im Rahmen der Bauvorhaben des Grundstücks anfallendes bauschutthaltiges oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z.B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft" anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.
Werden bei den Baumaßnahmen verunreinigte Bodenhorizonte angetroffen, so ist unverzüglich der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen, (siehe § 2, Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz NRW).
Gegebenenfalls sind weitergehende Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung (Entnahme von Bodenproben, Durchführung von chemischen Analysen etc.) zu veranlassen. Alle Maßnahmen im Zusammenhang mit schädlichen Bodenverunreinigungen sind mit dem Amt für Technischen Umweltschutz abzustimmen.
Bei der Entsorgung von Aushubmaterialien mit schädlichen Verunreinigungen sind insbesondere die abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Bodendenkmale

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, **Außenstelle Overath, Gut Eichtal in 51491 Overath, Tel: 02206 9030-0, Fax 02206 9030-22** unverzüglich zu informieren, Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Belange des Artenschutzes

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 42 (1) Nr. 1 BNatSchG und Nr. 2 BNatSchG ist es erforderlich, vor Beginn von Abrissarbeiten die Gebäude innerhalb des Plangebietes von einem Sachkundigen entweder auf das Vorkommen von Wochenstuben oder Winterquartieren von Fledermausarten oder von Nistplätzen der Schleiereule untersuchen zu lassen. In den Zeiten, in denen keine Quartiere bzw. Nistplätze der planungsrelevanten Arten nachweisbar sind, können dann die erforderlichen Abbrucharbeiten durchgeführt werden.

Anlage 3

Pflanzenliste 3: Laub- und Blütensträucher für Haus- und Privatgärten

Feld-Ahorn	Acer compestre
Feuer-Ahorn	Acer ginnala
Felsenbirne	Amelanchier lamarckii
Schmetterlingsstrauch	Buddleia davidii
Hainbuche	Cornus spec.
Hartriegel	Carpinus betulus
Hasel	Corylus avellanaDornCrataegus spec.
Besen-Ginster	Cytisus scoparius
Deutzie	Deutzia x magnifica
Forsythie	Forsythia intermedia
Zaunwinde	Hamamelis spec.
Sanddorn	Hippophae rhamnoides
Ramunkelstrauch	Kerrie Japonica
Kolkwitzie	Kolkwitzia amabilis
Gemeiner Liguster	Ligustrum vulgare
Gartenjasmin	Philadelphus spec.
Trauben-Kirsche	Prunus padus
Feuerdorn	Pyracantha spec.
Johannisbeere	Ribes spec.
Hundsrose	Rosa canina
Salix Hakiii	Salix caprea
Purpur-Weide	Salix purpurea
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Spierstrauch	Spirea spec.
Flieder	Syringa spec.
Schneeball	Viburnum spec.
Weigelie	Weigela spec.

Mindestpflanzqualität: verpflanzte Sträucher
Pflanzengualität: 2xv, 60-100 im Abstand von max. 2,0 m

Pflanzenliste 4: Laub- und Obstbäume für Haus- und PrivatgärtenLaubbaumarten:

Spitz-Ahorn	Acer platanoides
Berg-Ahorn	Acer pseudoplatanus
Rosskastanie	Aesculus hippocastanum
Sand-Birke	Betula pendula
Hainbuche	Cornus spec.
Esskastanie	Gastanea sativa
Dorn	Crataegus spec.
Esche	Fraxinus exelsior
Walnuss	Juglans vegia
Zier-Apfel	Malus spec.
Zitter-Pappel	Populus tremula
Stiel-Eiche	Quercus robur
Vogelkirsche	Prunus avium
Eberesche	Sorbus spec.
Linde	Tilia spec.

Äpfel:
Rheinischer Bohnapfel
Danziger Kantapfel
Rheinischer Krummstiel
Rheinische Schafsnase
Winterrambour
Landsberger Renette
Rote Sternrenette
Schöner aus Boskoop
Roter Bellefleur
Winterstettiner
Luxemburger Renette

Birnen:
Gute Luise
Gellerts Butterbirne
Conference
Tangern
Pastorenbirne
Clapps Liebling
Frühe aus Travoux
Triumph aus Vienne

Pflaumen:
Deutsche Hauszwetschge
Bühler Frühzwetschge
Auerbacher
"Zimmers" Zwetschge
Ontario Pflaume
Große Grüne Reneclode

Kirschen:
Frühe Rote Meckenheimer
Büttners Rote Knorpelkirsche
Große Schwarze Knorpelkirsche
Schattenmorelle
Morrellenfeuer
Ludwigs Frühe
Quitten

Mindestpflanzqualität: Laubbäume: Hochstämme,
Stammdöchele Obstbäume: Hochstämme
Pflanzengualität: Stammumfang 18/20 cm Stammumfang 10/12 cm

Pflanzenliste 5: Kletter- und Rankgflanzen

Akebie, Klettergurke	Akebia quinata
Pfeifenwinde	Aristolochia macrophylla
Trompetenbäume	Campsis radicans
BaumesGöger	Celastrus orbiculatus
Clematis	Clematis Wildarten- und Sorten
Efeu	Hedera helix
Hopfen	Humulus lupulus
Kletterhortensie	Hydrangen petiolaris
Winterjasmin	Jasminum huoffiorum
Heckenkirsche	Lonicera in Arten und Sorten
Wilder Wein	Parthenocissus quinquefolia, - Hiruskpiste "Veitchn
Schlingknöterich	Polygonum aubertii
Blauregen	Wisteria sinensis

Mindestpflanzqualität: je angefangene 3,0 m Außenwandlänge mind. 2 Pflanzen

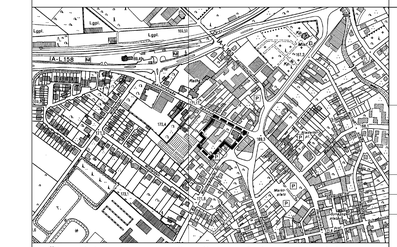

Übersichtsplan zum räumlichen Geltungsbereich
Maßstab 1:5.000

STADT MECKENHEIM
12. Änderung Bebauungsplan Nr. 32
"Wißfeldstraße / Wormersdorferstraße"
gem. § 13a BauGB

Satzung

Stand	Oktober 2010
Maßstab	1:500

0 5 10 20 50 m

Entwurfsbearbeitung:

sgp architekten + stadtplaner BDA
Dipl.-Ing. Hermann Josef Schregel, Dipl.-Ing. Christoph Gerhards, Dipl.-Ing. Wolfgang Bauer
Assistent: Prof. Dipl.-Ing. Friedrich Spengler BDA
MITGLIEDER DER KAMMER
Neuer Markt 18 Tel. 02225 - 2072
53340 Meckenheim Fax. 02225 - 17561